



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Januar 2025
(OR. en)

5040/25

ECOFIN 33
UEM 32

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: ERLÄUTERNDER VERMERK DES RATES – Begleitdokument zu den Empfehlungen des Rates zur Billigung der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne der Mitgliedstaaten für 2025

ERLÄUTERNDER VERMERK

Begleitdokument zu den Empfehlungen des Rates zur Billigung der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne der Mitgliedstaaten für 2025

In Artikel 29 der Verordnung (EU) 2024/1263 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates heißt es wie folgt: „*Vom Rat wird grundsätzlich erwartet, dass er den Empfehlungen und Vorschlägen der Kommission folgt oder andernfalls seinen Standpunkt öffentlich begründet.*“

Mit Bezug auf diesen Grundsatz „Befolgen oder Begründen“ legt der Rat die folgenden Erläuterungen zu den vom Rat vereinbarten Änderungen an den Empfehlungen der Kommission für Empfehlungen des Rates zur Billigung der 2024 vorgelegten nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne vor, die nicht die Zustimmung der Kommission finden.

1. In den Empfehlungen für alle Mitgliedstaaten: Schlussbestimmung (nicht nummeriert)

a) Für Mitgliedstaaten, deren Plan keine Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung vorsieht

Text der Kommission für die Schlussbestimmung (nicht nummeriert):

Der Rat fordert [Mitgliedstaat] ferner auf, die Durchführung von anderen Reformen und Investitionen sicherzustellen, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der Union umgesetzt werden sollen.

Vereinbarter Text des Rates im Erwägungsgrund im Abschnitt „Gesamtschlussfolgerung des Rates“:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

b) Für Mitgliedstaaten, deren Plan eine Verlängerung des Zeitraums für die Haushaltsanpassung vorsieht

Text der Kommission für die Schlussbestimmung (nicht nummeriert):

Der Rat fordert [Mitgliedstaat] ferner auf, die Durchführung von Reformen und Investitionen sicherzustellen, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und insbesondere der länderspezifischen Empfehlungen benannt wurden, angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der Union umgesetzt werden sollen.

Vereinbarter Text des Rates im Erwägungsgrund im Abschnitt „Gesamtschlussfolgerung des Rates“:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission – neben der Bewertung der Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen – die erforderlichen und beabsichtigten Reformen und Investitionen beschreibt, mit denen die wichtigsten Herausforderungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters benannt wurden, angegangen werden sollen, und er betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass diese Reformen und Investitionen umgesetzt werden. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

Erläuterung:

Der Rat bezieht sich auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1263 über die Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans durch den Rat, in dem es wie folgt heißt: „*Auf Empfehlung der Kommission nimmt der Rat eine Empfehlung an, in der er den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festlegt und, sofern zutreffend, die in dem nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan vorgesehenen Reform- und Investitionszusagen billigt, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen. Diese Empfehlung des Rates wird grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Empfehlung der Kommission angenommen.*“

Der Rat bestätigt, dass er die Empfehlung im Rahmen des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1263 erteilt. Darüber hinaus ist der Rat sich darin einig, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten die Reformen und Investitionen durchführen, mit denen ihre wichtigsten makroökonomischen Herausforderungen – einschließlich der im Rahmen des Europäischen Semesters benannten Herausforderungen – angegangen und die gemeinsamen Prioritäten der Union umgesetzt werden sollen. Der Rat wird diese Reformen und Investitionen auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Berichte bewerten und ihre Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters überwachen.

2. In der Empfehlung für Italien: Anhang II

Text der Kommission in der Tabelle in Anhang II:

Erhöhung der jährlichen öffentlichen Ausgaben.	Schritt 4: Bis Q4-2027 Sicherstellung angemessener Finanzmittel für den Betrieb verfügbarer Kinderbetreuungseinrichtungen.	Erhöhung der öffentlichen Ausgaben zur Deckung der Betriebskosten der bestehenden sowie neuer Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder zwischen 0 und 2 Jahren durch Investitionen im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans und durch Bereitstellung nationaler Finanzmittel. Erhöhung um mindestens 20 % der jährlichen öffentlichen Ausgaben für die Betriebskosten verfügbarer Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren, einschließlich der Kosten für neue Plätze, die im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans geschaffen wurden.
--	--	---

Vom Rat vereinbarter Text:

Erhöhung der jährlichen öffentlichen Ausgaben.	Schritt 4: Bis Q4-2027 Sicherstellung angemessener Finanzmittel für den Betrieb verfügbarer Kinderbetreuungseinrichtungen.	Erhöhung der öffentlichen Ausgaben zur Deckung der Betriebskosten der bestehenden sowie neuer Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder zwischen 0 und 2 Jahren durch Investitionen im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans und durch Bereitstellung nationaler Finanzmittel. Erhöhung um mindestens 20 % bezogen auf 2021 der jährlichen öffentlichen Ausgaben für die Betriebskosten verfügbarer Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren, einschließlich der Kosten für neue Plätze, die im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans geschaffen wurden.
--	--	--

Erläuterung:

Der Rat hat Anhang II der Empfehlung geändert, um die Tabelle mit dem von der italienischen Regierung und dem italienischen Parlament angenommenen mittelfristigen Plan Italiens in Einklang zu bringen, der der Kommission und dem Rat in italienischer Sprache vorgelegt wurde. Der Wortlaut in der Empfehlung der Kommission beruhte auf einem redaktionellen Widerspruch zwischen der italienischen Fassung des mittelfristigen Plans und der von Italien vorgelegten Höflichkeitsübersetzung ins Englische.

Im Einklang mit dem Ziel des neuen Rahmens, die Eigenverantwortung zu fördern, erkennt der Rat an, wie wichtig die Verwendung der Landessprachen bei der Erstellung der offiziellen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne und den damit verbundenen Konsultationen mit den an der Ausarbeitung beteiligten nationalen Interessenträgern ist.

Der Rat würdigt die sehr gute Zusammenarbeit zwischen der Kommission und Italien im Zusammenhang mit dem Prozess und dem bilateralen Austausch vor der Vorlage des Plans und im Zuge der anschließenden Bewertung durch die Kommission.
